

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG FÜR EHRENAMTLER

Mit der Sammelanmeldung machen Sie alles richtig

Die gesetzliche Unfallversicherung, getragen von den Berufsgenossenschaften, ist eine feine Sache: Für nur 3,40 Euro pro Jahr kann Ihr gemeinnütziger Verein dort seine „gewählten oder beauftragten Ehrenamtler“ versichern.

Damit genießen Sie als Vorstand („gewählter Ehrenamtsträger“), aber auch Personen, die der Verein zur Mitarbeit beauftragt (z. B. Übungsleiter), zusätzlichen Versicherungsschutz, wenn in Ausübung des Vereinsamtes oder auf dem Weg dorthin ein Unfall passiert. Behandlungskosten, Reha-Kosten, bei Bedarf barrierefreier Umbau der Wohnung usw. sind Leistungen, die die Unfallversicherung abdeckt.


Möchte Ihr Verein diese besonders günstige Form der Versicherung nutzen, reicht es, wenn er über seinen Verband (z. B. Sportvereine) oder direkt bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft einen sogenannten Sammelvertrag einreicht. Die einzelnen Personen brauchen namentlich nicht genannt zu werden.

Lassen Sie sich nicht verunsichern: Im Internet kursiert ein Urteil, wonach mit einem solchen Sammelvertrag kein Versicherungsschutz zustande kommt, da die Versicherungsträger eine namentliche Anmeldung verlangen. Hier gab es tatsächlich eine Gesetzeslücke, die der Gesetzgeber jetzt geschlossen hat. In § 6 des siebten Sozialgesetzbuchs (SGB VII) ist das Verfahren ausdrücklich so verankert und die Regelung umfasst auch alle „Altfälle“ bis 2005.

Wichtig: Tätigkeit muss unentgeltlich ausgeübt werden

Beschäftigte des Vereins (z. B. Minijobber) müssen von Ihrem Verein immer in

der gesetzlichen Unfallversicherung versichert werden. Hier besteht eine Pflichtversicherung. Die Ehrenamtler und vom Verein zur ehrenamtlichen Mitarbeit beauftragten dagegen müssen unentgeltlich arbeiten, um den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung in Anspruch nehmen zu können.

MEIN TIPP: 

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen wie Ehrenamtpauschale und Übungsleiterpauschale gelten im Sinn der Unfallversicherung nicht als Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV), stehen dem Versicherungsschutz also nicht entgegen.

Auch Anfahrtsweg versichert

Übrigens: Auch der Arbeitsweg, also der Weg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit, ist versichert. Das betrifft immer den direkten Hin- und Rückweg zwischen beiden Punkten. Doch keine Regel ohne Ausnahme: Ausnahmeweise (z. B. bei Fahrgemeinschaften) sind auch Abweichungen vom direkten Weg versichert. Das gilt ebenso bei der freiwilligen Versicherung.

Vorsicht bei Arbeitseinsätzen!

Eine in der Praxis immer wieder auftauchende Frage lautet: „Sind unsere Mitglieder denn auch bei Arbeitseinsät-

zen geschützt?“ Die Antwort lautet: Es kommt darauf an.

- Ist das Mitglied zur Arbeitsleistung laut Satzung oder Beitragsordnung verpflichtet, besteht kein Versicherungsschutz.
- Leistet das Mitglied Arbeit über seine Mitgliederpflichten hinaus, besteht Versicherungsschutz.

Die Unterscheidung zeigt: Sie können sich im Verein nicht immer auf die gesetzliche Unfallversicherung verlassen. „Honoriert“ werden soll hiermit ausschließlich ehrenamtliches Engagement. Möchten Sie auch Arbeitseinsätze absichern, zu denen die Mitglieder laut Satzung verpflichtet sind, kommen Sie nicht an einer privaten Unfallversicherung vorbei.

Versicherung greift „pro Verein“

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist nicht personenbezogen geregelt, sondern bezieht sich auf einzelne ausgeübte Tätigkeiten. Für jede der ehrenamtlichen Tätigkeiten in verschiedenen Vereinen ist eine gesonderte freiwillige Versicherung erforderlich.

So kommen Sie und Ihre Ehrenamtler an den Versicherungsschutz

Wollen Sie für Ihren Vorstand die ehrenamtlich tätigen Mitglieder Ihres Vereins eine Unfallversicherung abschließen, gibt es prinzipiell drei Möglichkeiten:

Öffentlich-rechtliche Rahmenverträge	Verein meldet selber	Der einzelner Ehrenamtler versichert sich selbst
Häufig gibt es öffentlich-rechtliche Rahmenverträge. Diese hat die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) mit vielen Landessportbünden abgeschlossen (http://www.vbg.de -> Rubrik „Versicherungsschutz im Ehrenamt durch die VBG“). Die Landessportbünde melden die bei den Vereinen abgefragten Angaben zu den freiwillig versicherten Ehrenamtsträgern an die VBG.	Hat ein Landesverband keine Verträge abgeschlossen, können Sie selbst einen Antrag bei der VBG stellen, und zwar unter www.vbg.de . Dabei geben Sie die Anzahl der gewählten oder beauftragten Ehrenamtsträger an, die von der Versicherungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen. Zudem melden Sie die Funktionen (Ämter), die diese Personen innehaben. Eine namentliche Nennung der Personen ist nicht erforderlich.	Wenn weder der Landesverband noch der einzelne Sportverein eine freiwillige Versicherung begründet hat, kann sich der gewählte Ehrenamtsträger eines Sportvereins auch selbst unmittelbar bei der VBG freiwillig versichern. Gleiches gilt für den beauftragten Ehrenamtsträger.